

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Bau-, Planungs- und Strukturausschuss
Hauptausschuss
Rat

Termin:

18.12.2006

öffentlich
öffentlich
öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 "Diestedde West"
Entscheidung über eingegangene Anregungen und Bedenken im Rahmen der
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Staatliches Umweltamt Münster**

Sachdarstellung:

Das StUA Münster hat mit Schreiben vom 20.11.2006 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bezüglich der o. g. Bauleitplanung werden aus der Sicht des Staatlichen Umweltamtes Münster folgende Anregungen vorgetragen:

Unter Pkt. 7 (Immissionsschutz) im Begründungstext wird der Immissionskonflikt mit dem westlich des Plangebietes gelegenen Gewerbebetrieb aufgeführt. Das dort zitierte Schallgutachten vom Büro Uppenkamp + Partner vom 11.11.2005 wurde mir mit Eingang vom 14.11.2006 nachgereicht.

Das Gutachten ist als plausibel anzusehen, sofern auf Dauer die im Gutachten für den Gewerbebetrieb beschriebenen Randbedingungen sichergestellt werden können (z. B. Öffnung der Tore zu max. 50 % der Betriebszeit von 12 h).

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen wurden im Bebauungsplan nur zum Teil umgesetzt. Durch den im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzwall können lediglich die Lärmrichtwerte für das EG sichergestellt werden. Für das OG kommt es in der ersten Bauzeile weiterhin zu Richtwertüberschreitungen.

Diese Überschreitungen können nicht, wie im Begründungstext dargelegt, dadurch abgewägt werden, dass auf Grund des Verkehrslärms bereits Lärmschutzfenster eingebaut werden (Beschluss OVG NRW vom 01.09.2005 mit dem Az.: 8A2810; Nach dem Schutzmodell des BImSchG ist insbesondere passiver Schallschutz nicht ausreichend, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.).

Der gewerbliche Lärm wird nach TA-Lärm beurteilt, die nach Abschnitt A.1.3 als maßgeblichen Immissionsort bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor dem geöffneten Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes festlegt.

Ich rege daher an, eine der im Schallschutzgutachten angeführten Maßnahmen im Bebauungsplan umzusetzen.“

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis, dass die vom Gutachter vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen hinsichtlich des Gewerbebetriebes nur teilweise umgesetzt wurden, da durch den Lärmschutzwall nur Lärmrichtwerte für das Erdgeschoss sichergestellt werden und dass es in den Obergeschossen zu Richtwertüberschreitungen kommen kann, wird zur Kenntnis genommen.

Statt des Hinweises auf die Grundrissanordnung im ersten Obergeschoss zur lärmabgewandten Quelle wird eine entsprechende Festsetzung (Schallschutzfenster im ersten Obergeschoss) ergänzt. Der Anregung wird somit gefolgt.

Wadersloh, den 04.12.2006
